

Satzung des Wetzlarer Interkulturellen Rates - WIR-

Auf der Grundlage der §§ 5, 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl I, 2005, Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.4.2015 (GVBl. S. 188), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung am 15.12.2015 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Zielsetzung und Name

1. Um den Einwohnerinnen und Einwohnern mit ihrem vielfältigen kulturellen Hintergrund in unserer Stadt und den damit einhergehenden gesellschaftlichen Herausforderungen gerecht zu werden, richtet die Stadt Wetzlar einen Beirat ein.
2. Der Beirat trägt den Namen „Wetzlarer Interkultureller Rat – WIR“.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse

1. Der Interkulturelle Rat hat die Aufgabe, den Magistrat und die Stadtverordneten zu integrationspolitischen Fragen zu beraten.

Er wirkt an der Umsetzung und Weiterentwicklung des „Integrierten Handlungskonzepts“ der Stadt Wetzlar zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund mit.

Darüber hinaus greift der Wetzlarer Interkulturelle Rat aktuelle Themen aus dem Bereich der Migration auf.

2. Der Interkulturelle Rat kann zu integrationsbezogenen Themen und Vorhaben Stellung nehmen und zur Vertiefung relevanter Themen Arbeitsgruppen einrichten.
3. Der Interkulturelle Rat wirkt als „Integrationsmultiplikator“ handlungsorientiert in alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens hinein und trägt aktiv zur Integrationsförderung bei.
4. Der Magistrat unterrichtet den Interkulturellen Rat rechtzeitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erledigung der unter § 2 Abs. 1-3 genannten Aufgaben erforderlich ist und hört ihn dazu an.

§ 3

Bildung und Zusammensetzung

1. Dem Interkulturellen Rat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - 1.1 das für die Integration zuständige hauptamtliche Mitglied des Magistrats
 - 1.2 je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen
 - 1.3 drei Vertreter/innen des Ausländerbeirates der Stadt Wetzlar
 - 1.4 ein/e Vertreter/in der Wohnungswirtschaft
 - 1.5 ein/e Vertreter/in der Arbeitnehmervertretung/Gewerkschaften
 - 1.6 ein/e Vertreter/in der Unternehmerseite/ Verbände
 - 1.7 zwei Vertreter/innen der christlichen Religionen
 - 1.8 ein/e Vertreter/in der jüdischen Religion
 - 1.9 drei Vertreter/in einer islamischen Glaubengemeinschaft
 - 1.10 ein/e Vertreter/in sonstiger Glaubengemeinschaften
 - 1.11 ein/e Vertreter/innen des Sports
 - 1.12 zehn in der Integrationsarbeit erfahrene Personen.
2. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Die unter Ziff. 1.12 benannten Mitglieder und ihre Vertretungen sollten Personen mit Migrationshintergrund sein.
3. Jedes Mitglied und die persönliche Stellvertretung müssen Einwohnerin oder Einwohner die Stadt Wetzlar sein.
4. Dem Interkulturellen Rat gehört mit beratender Stimme eine Vertretung des Koordinationsbüros an.

Darüber hinaus können bei Bedarf auf Beschluss des Interkulturellen Rates weitere in der Integrationsarbeit erfahrene Personen sowie Mitarbeiter/innen der Verwaltung zu den Beratungen hinzugezogen werden.

§ 4

Wahlen

1. Der Magistrat der Stadt Wetzlar erstellt eine Vorschlagsliste für die Berufung der Mitglieder des Interkulturellen Rates.
Dies geschieht auf Grundlage von Vorschlägen der unter § 3 genannten Organisationen, der Wohlfahrtsverbände und nach öffentlichem Aufruf.
Die Benennung der unter § 3 Abs. 1, Ziff. 1.12 aufgeführten Personen orientiert sich an dem Ziel, Menschen aus den verschiedenen Herkunftsregionen und gesellschaftlichen Bereichen in die Arbeit des Interkulturellen Rates einzubeziehen, um ihre Erfahrungen und ihre Kompetenzen nutzen zu können.
2. Auf Grundlage der Vorschlagsliste werden die Mitglieder des Interkulturellen Rates von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Kommunalwahlzeit gewählt.
3. Die Mitglieder des Interkulturellen Rates führen nach Ablauf der Wahlzeit die Geschäfte bis zur Neukonstituierung des Gremiums fort.

§ 5 Vorsitz und Geschäftsführung

1. Der/die Vorsitzende des Interkulturellen Rates und der/die Stellvertreter/in werden durch die Mitglieder nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung gewählt.
2. Soweit sich der Interkulturelle Rat keine Geschäftsordnung gibt, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar entsprechend.
3. Die Geschäftsführung des Interkulturellen Rates obliegt dem Koordinationsbüro Jugend und Soziales der Stadt Wetzlar.

§ 6 Entschädigung und Kosten

Die Tätigkeit des Interkulturellen Rates ist ehrenamtlich. Es gelten die Bestimmungen der HGO sowie der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Stadt Wetzlar.

§ 7 Sitzungen

Die Sitzungen des Interkulturellen Rates sind öffentlich. Ort, Zeit und die Tagesordnungspunkte werden öffentlich bekannt gemacht. Der Interkulturelle Rat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wetzlar, den

Der Magistrat der
Stadt Wetzlar

Dette
Oberbürgermeister

Veröffentlicht in der WNZ vom